

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 74/2014

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den**

M.A. History

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

**Prüfungsordnung
für den**

M.A. History

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang History
- § 2 Art und Ziele des Studiengangs
- § 3 Modularisierung des Lehrangebots
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Aufbau des Master-Studiengangs Pflicht- und Wahlpflichtmodule („History and – Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History“)
- § 6 Aufbau des Masterstudienganges Pflicht- und Wahlpflichtmodule („History für Quereinsteiger“)
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Zulassung zum Master-Studiengang History
- § 9 Besondere notwendige Qualifikationen (Fremdsprachenkenntnisse)
- § 10 Modulelement „Praktikum“ im Aufbaumodul Berufliche Praxis
- § 11 Modulabschluss, Studienleistungen und Ausgleichsmöglichkeiten für nicht erbrachte Leistungen trotz Wiederholung
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Master-Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 19 Abschluss des Master-Studiengangs History
- § 20 Master-Prüfung
- § 21 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit
- § 22 Master-Abschlussarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 24 Wiederholung der Master-Abschlussarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss
- § 26 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 27 Urkunde
- § 28 Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Anwendung
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *History*

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang History (im Folgenden abgekürzt: MA-H) an der Universität Siegen.

§ 2

Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang MA-H ist ein disziplinärer Graduiertenstudiengang. Zu dem Fachstudium mit Schwerpunktbildung kommt ein Bereich „Berufsorientierte Studien“ hinzu.
- (2) Es wird ein vertiefender wissenschaftlicher Studiengang angeboten, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Ziel ist es, die Berufsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung von vertiefendem Fachwissen, Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen zu erweitern. Das Studienangebot ist am Arbeitsmarkt orientiert, wobei der Anwendungsbezug der vorherrschende ist.
- (3) Der Studiengang qualifiziert aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen unmittelbar für Berufe, die insbesondere folgenden Berufsfeldern angehören: Öffentlichkeits- und Kulturarbeit bei internationalen und nationalen, öffentlichen und privaten Institutionen, z. B. privatwirtschaftlichen Beratungsagenturen, Parteien und Verbänden, Museen, Bibliotheken und Archiven, Instituten für angewandte Sozialforschung und des Bildungswesens, Presse-, Rundfunk- und Verlagsanstalten, Institutionen des IT-Bereichs. Darüber hinaus vermittelt er interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, die für eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft von herausragender Bedeutung sind. Der Studiengang soll zu spezielleren Einsatzmöglichkeiten und höheren Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern führen.

§ 3

Modularisierung des Lehrangebots

Der Studiengang MA-H ist modularisiert in Studieneinheiten zu 4-6 SWS. Die Studienmodule setzen sich aus Modulelementen zusammen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Anzahl der Kreditpunkte für den Studiengang beträgt insgesamt 120. Hiervon entfallen auf die Masterabschlussarbeit 30 Kreditpunkte. Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Modulelemente ist in § 12 geregelt.

§ 5

Aufbau des Master-Studiengangs Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(„History and – Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History“)

- (1) Neben dem mit einer Spezialisierung versehenen Fachstudium ‚Geschichte‘ ist ein zum Fach gehörender Bereich „Berufsorientierte Studien“ (BS) zu studieren.
- (2) Das Studium konzentriert sich auf das mit einer Spezialisierung versehene Fachstudium, in dem vertiefendes und anwendungsbezogenes Fachwissen vermittelt wird. Das Fachstudium umfasst sechs Module und die MA-Abschlussarbeit. Hinzu kommt ein Modul aus dem BS-Bereich des Faches Geschichte und ein Aufbaumodul „Berufliche Praxis“.

Pflichtbereich:

- drei Vertiefungsmodule im Fach der Spezialisierung (Spezialisierungsfächer sind: Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History)
- ein Längsschnittmodul
- ein Aufbaumodul „Berufliche Praxis“
- MA-Abschlussarbeit

Wahlpflichtbereich:

- zwei Vertiefungsmodule aus einem anderen (nicht als Spezialisierungsfach gewählten) historischen Fach
- ein Modul aus dem BS-Angebot des Faches Geschichte

§ 6

Aufbau des Masterstudienganges Pflicht- und Wahlpflichtmodule („History für Quereinsteiger“)

- (1) Neben dem mit einer Spezialisierung versehenen Fachstudium ‚Geschichte‘ ein zum Fach gehörender Bereich „Berufsorientierte Studien“ (BS) zu studieren.
- (2) Das Studium konzentriert sich auf das mit einer Spezialisierung versehene Fachstudium, in dem grundlegendes, vertiefendes und anwendungsbezogenes Fachwissen vermittelt wird. Das Fachstudium umfasst sechs Module und die MA-Abschlussarbeit. Hinzu kommen zwei Module aus dem BS-Bereich des Faches Geschichte und ein Aufbaumodul „Berufliche Praxis“.

Pflichtbereich:

- drei Grundmodule: Hierbei müssen die Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Neuere und Neueste Geschichte abgedeckt werden. Die Grundmodule der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der Europäischen Geschichte werden jeweils epochal zugeordnet.
- Zwei Vertiefungsmodule im Fach der MA-Abschlussarbeit
- ein Längsschnittmodul
- ein Aufbaumodul „Berufliche Praxis“
- die MA-Abschlussarbeit

Wahlpflichtbereich:

- zwei Module aus dem BS-Bereich des Faches Geschichte.

§ 7 **Akademischer Grad**

Nach Abschluss des Master-Studiums MA-H wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Fachbereich 1 der Grad eines „*Master of Arts*“ in History mit dem Zusatz des Faches der Spezialisierung verliehen (*and Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History*). Kandidatinnen und Kandidaten, die als Quereinsteiger den Masterstudiengang absolviert haben, wird vom Fachbereich 1 der Grad eines „*Master of Arts*“ in History verliehen.

§ 8 **Zulassung zum Master-Studiengang History**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den MA-Studiengang „History and – Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss „Bachelor of Arts in History“ oder ein vergleichbarer Abschluss an anderen Universitäten.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang „History“ (für Quereinsteiger) ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ oder ein vergleichbarer Abschluss an anderen Universitäten.

§ 9 **Besondere notwendige Qualifikationen (Fremdsprachenkenntnisse)**

- (1) Die Fremdsprachenanforderungen für das MA-Studium History and - Ancient History - Mediaeval History - Modern History - Economic and Social History – European History variieren je nach gewähltem Fachschwerpunkt: Ancient History, Mediaeval History, Modern History: Kenntnisse in Latein sowie in zwei modernen Fremdsprachen, European History, Economic and Social History: Kenntnisse in zwei Amtssprachen der EU. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Kenntnisse bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachzuweisen. Als Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen gelten in der Regel die entsprechenden Schulzeugnisse (Richtwert: je Sprache mindestens drei Jahre Unterricht) oder die entsprechenden Abschlüsse von universitären Sprachkursen. Als Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse in Latein gilt das Latinum oder eine universitätsinterne Prüfung in Latein. Aufbauend auf den erfolgreichen Abschluss des Moduls Latein (BS B 12) ist der „Lektürekurs zur Vorbereitung auf das Latinum“ im Umfang von 4 SWS zu besuchen, der mit dem erfolgreichen Bestehen einer zweistündigen Klausur abzuschließen ist.
- (2) Die Studierenden des Studienganges History (für Quereinsteiger) sind bis zum Ablauf des ersten Studienjahres verpflichtet, Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) und in Latein nachzuweisen. Als Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse gelten in der Regel die entsprechenden Schulzeugnisse (Richtwert: je Sprache mindestens drei Jahre Unterricht) oder die erfolgreichen Abschlüsse von universitären Sprachkursen. Um Studierenden ohne Lateinkenntnisse den Spracherwerb zu erleichtern, ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls ‚Latein‘ (BS B 12) als Modul ‚Fremdsprache im historisch-kulturellen Kontext‘ (BS B 13) anrechenbar.

§ 10 **Modulelement „Praktikum“ im Aufbaumodul *Berufliche Praxis***

- (1) Das Modulelement „Praktikum“ soll am Ende des ersten Studienjahres aufgenommen, darf nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und hat eine Dauer von mindestens sechs Wochen. Das Praktikum kann in allen unter § 2 Abs. 3 genannten Berufsfeldern absolviert werden. Es kann auch in der Form von zwei Teilpraktika von mindestens je drei Wochen absolviert werden. Auf das Modulelement Praktikum entfallen 9 Kreditpunkte.
- (2) Unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung des Praktikums müssen die Studierenden vor Antritt des Praktikums die Zustimmung der verantwortlichen Dozentin, des verantwortlichen Dozenten oder

eines hauptamtlich Verantwortlichen in den einschlägigen Programmen der Universität Siegen (z. B. Siegener Praxisprogramm, Coaching Service, PraXiS) für die Praktikantenstelle einholen.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums ist:

Ein Praktikumsnachweis durch den Arbeitgeber, bei dem das Praktikum abgeleistet worden ist. In diesem Praktikumsnachweis bestätigt der Arbeitgeber, dass das Praktikum ordnungsgemäß absolviert worden ist.

§ 11

Modulabschluss, Studienleistungen und Ausgleichsmöglichkeiten für nicht erbrachte Leistungen trotz Wiederholung

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. In allen Modulen müssen von den Studierenden Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen werden benotet und gehen in die Endnote ein.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Modulelementes setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist die Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung der/des Studierenden dieser/diesem individuell zuzuordnen sein.
- (3) Mögliche Formen der Studienleistung sind: schriftliche Hausarbeit, Referat (mündlicher Vortrag mit gegebenenfalls schriftlicher Fassung), Klausur, mündliche Prüfung, projektbezogene Darstellungsformen (z. B. Ausstellung, Buchpublikation, CD, Dia-AV). Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studierenden darüber, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muss.
- (4) Einzelleistungen zu einzelnen Modulelementen werden in der Regel durch die jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, wobei sich die Einzelleistung in der Regel auf den Inhalt des jeweiligen Modulelementes bezieht.
- (5) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d. h. spätestens bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit, wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss das Modulelement ganz wiederholt werden. Wird ein Modulelement auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann das Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der Note des nicht bestandenen Modulelements, noch „ausreichend (4,0)“ ist. Die durch nicht bestandene Modulelemente fehlenden Kreditpunkte können bis zu einer Höhe von 5 Kreditpunkten durch überschüssige Kreditpunkte aus anderen Modulelementen des betroffenen Moduls kompensiert werden. Diese Kompensations-Regelung findet keine Anwendung auf Grundmodule (History für Quereinsteiger). In diesen Modulen müssen alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden.

§ 12

Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
 - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird,
 - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist [vgl. § 11 Abs. 2].
- (2) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab.
- (3) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind [vgl. § 11 Abs. 3].

(4) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienleistungen ist wie folgt geregelt:

Grundmodul (6 SWS, 10 P.)

- Vorlesung: regelmäßige Teilnahme und Klausur/60 Minuten oder mündliche Prüfung/15 Minuten: 2 P.
- Übung: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.), Hausarbeit oder Klausur (2 P.) = 4 P.
- Proseminar: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.), Hausarbeit oder Klausur (2 P.) = 4 P.

Vertiefungsmodul (6 SWS, 12 P.)

- Vorlesung: regelmäßige Teilnahme und Klausur/60 Minuten oder mündliche Prüfung/15 Minuten 2 P.
- Hauptseminar: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) und Hausarbeit (2 P.) = 4 P.
- Oberseminar: regelmäßige Teilnahme und Referat (3 P.) und Hausarbeit (3 P.) = 6 P.

Längsschnittmodul (6 SWS, 9 P.)

- Hauptseminar 1: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) mit schriftlicher Fassung (1 P.) = 3 P.
- Hauptseminar 2: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) mit schriftlicher Fassung (1 P.) = 3 P.
- Hauptseminar 3: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) mit schriftlicher Fassung (1 P.) = 3 P.

Aufbaumodul ‚Berufliche Praxis‘ (6 SWS, 12 P.)

- Praktikum: regelmäßige Teilnahme (9 P.)
- Kompaktseminar: regelmäßige Teilnahme und Erfüllung begleitender Aufgaben (Kurzreferat, Protokoll, u. s. w.) (1 P.) und schriftliche Hausarbeit (2 P.) = 3 P.

Modul ‚Fremdsprache im historisch-kulturellen Kontext‘ (4 SWS, 6 P.)

- Übung: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) mit schriftlicher Fassung (1 P.) = 3 P.
- Seminar: regelmäßige Teilnahme und Referat (2 P.) mit schriftlicher Fassung (1 P.) = 3 P.

Modul ‚Planung und Durchführung berufsbezogener Projekte‘ (6 SWS, 9 P.)

Modul ‚Mündliche Kommunikationskompetenz‘ (6 SWS, 9 P.)

- Seminar 1: regelmäßige Teilnahme und Referat: 3 P.
- Seminar 2: regelmäßige Teilnahme und Referat: 3 P.
- Seminar 3: regelmäßige Teilnahme und Referat: 3 P.

Modul ‚Historische Projekte‘ (4 SWS, 6 P.)

- Seminar: regelmäßige Teilnahme (1 P.) und Referat mit schriftlicher Fassung (2 P.) = 3 P.

- Übung: regelmäßige Teilnahme (1 P.) und Referat mit schriftlicher Fassung (2 P.) = 3 P.

MA-Abschlussarbeit (30 P.)

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote, jedes Modulelement mit einer Einzelnote bewertet.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

- (5) Die Gesamtnoten der Module setzen sich im Studiengang MA-H nach folgender Maßgabe aus den Einzelnoten für die Modulelemente zusammen:

Grundmodul

- Vorlesung: Klausur/60 Minuten oder mündliche Prüfung/15 Minuten: **Bewertungsanteil: 1/3.**
- Übung: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/3.**
- Proseminar: Referat und Hausarbeit oder Klausur: **Bewertungsanteil: 1/3.**

Vertiefungsmodul

- Vorlesung: Klausur/60 Minuten oder mündliche Prüfung/15 Minuten: **Bewertungsanteil: 1/4**
- Hauptseminar: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/4**
- Oberseminar: Referat und Hausarbeit: **Bewertungsanteil: 1/2.**

Längsschnittmodul

- Hauptseminar 1: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/3**
- Hauptseminar 2: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/3**
- Hauptseminar 3: Referat mit schriftlicher Fassung **Bewertungsanteil: 1/3**

Aufbaumodul ‚Berufliche Praxis‘

- Erfüllung begleitender Aufgaben im Nachbereitungsseminar: **Bewertungsanteil: 1/4**
- Schriftliche Hausarbeit: **Bewertungsanteil:3/4**

Modul ‚Fremdsprache im historisch-kulturellen Kontext‘

- Übung: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/2**
- Seminar: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/2**

Modul ‚Planung und Durchführung berufsbezogener Projekte‘

Die Modulnote richtet sich nach den erbrachten Teilleistungen. Die/Der Lehrende unterrichtet die Studierenden zu Beginn des Projekts über die notenrelevanten Teilleistungen und deren Gewichtung.

Modul Mündliche Kommunikationskompetenz

- Seminar 1: Referat: **Bewertungsanteil: 1/3**
- Seminar 2: Referat: **Bewertungsanteil: 1/3**
- Seminar 3: Referat: **Bewertungsanteil: 1/3**

Modul ‚Historische Projekte

- Seminar: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/2**
- Übung: Referat mit schriftlicher Fassung: **Bewertungsanteil: 1/2**

(6) In Abschlusszeugnis und Bescheinigungen sowie ggf. im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Dabei ist folgende Umrechnungsvorschrift zu beachten:

ECTS-GRADE	STATISTISCHE VERTEILUNG	ECTS-DEFINITION	DEUTSCHE ÜBERSETZUNG
A	Die besten 10 %	Excellent	Hervorragend
B	die nächsten 25 %	Very good	Sehr gut
C	Die nächsten 30 %	Good	Gut
D	Die nächsten 25 %	Satisfactory	Befriedigend
E	Die nächsten 10 %	Sufficient	ausreichend

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Master-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs MA-H an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das Fach Geschichte des Fachbereiches 1 der Universität Siegen teilnimmt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Master-Prüfungsausschuss (vgl. § 15). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Master-Prüfungsausschuss

- (1) Für alle prüfungsrechtlichen Fragen ist der Master-Prüfungsausschuss des Fachbereiches 1 zuständig.
- (2) Der Master-Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden alternierend aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches 1 gewählt. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsfragen getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Master-Prüfungsausschuss regelmäßig, spätestens alle 15 Monate, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. Der Master-Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche oder den Bericht nach Satz 3.

- (4) Der Master-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Master-Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Master-Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer

- (1) Der Master-Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Master- oder einem vergleichbaren Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in Geschichte ausgeübt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer – sofern sie oder er zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter der Master-Abschlussarbeit bestellt wird – stellt entsprechend den Regelungen von § 22 Abs. 2 das Thema für die Master-Abschlussarbeit.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 22 Abs. 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Abschlussarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den festgesetzten Termin für die Erbringung der Studienleistung ohne triftige Gründe versäumt oder ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die Kandidatin/Der Kandidat kann von einer zu erbringenden Studienleistung (mündliche Prüfung, Klausur) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.

- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Abschlussarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen Studienleistung oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 19

Abschluss des Master-Studiengangs *History*

- (1) Der Studiengang MA-H ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert hat.
- (2) Die Summe von 120 Kreditpunkten setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das in §§ 6 und 12 näher erläutert ist. Eingeschlossen hierin ist die Master-Abschlussarbeit.

§ 20

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Abschlussarbeit.

§ 21

Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Studiengang MA-H eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr des Master-Studiengangs ordnungsgemäß studiert hat *und* während des Studiums des Studiengangs MA-H insgesamt 90 Kreditpunkte gemäß § 12 erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 22 Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. Der Kandidat soll in der Master-Abschlussarbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der Geschichtswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master-Abschlussarbeit am Studiengang MA-H beträgt 30 Kreditpunkte.
- (2) Die oder Der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Master-Abschlussarbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der bzw. die Geschichte am Fachbereich 1 der Universität Siegen vertritt. Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin, des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Master-Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Abschlussarbeit werden nach dem Vorschlag und der Diskussion der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Abschlussarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 24 Abs. 1 kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Falle der im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Master-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen und historischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Abschlussarbeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Der Umfang der Master-Abschlussarbeit soll in der Regel 80 bis 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 23 Annahme und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Maßgabe der §§ 13 und 22 begutachtet und bewertet. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Professorin oder der Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die oder der die Arbeit angeregt hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Master-

Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bzw. Er soll in der Regel eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor oder habilitierte Vertreterin bzw. habilitierter Vertreter des Faches Geschichte sein.

- (3) Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen *nicht ausreichend* (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Master-Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens *ausreichend* (bis 4,0) sein müssen. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master-Abschlussarbeit angenommen ist.
- (4) Für die Benotung der Master-Abschlussarbeit sind Noten nach den Definitionen von § 13 Abs. 2 zu vergeben.

§ 24

Wiederholung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Abschlussarbeit ein Mal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master-Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master-Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten ein.
- (2) Die Gewichtung der Modulnoten beim MA-Studiengang History and – Ancient History – Mediaeval History – Modern History – Economic and Social History – European History ist wie folgt vorzunehmen:

Die fünf Vertiefungsmodule sowie das Längsschnittmodul gehen mit jeweils 10 Prozent, die Master-Abschlussarbeit mit 30 Prozent und die zwei Module des BS-Bereiches des Faches Geschichte mit jeweils 5 Prozent in die Endnote ein.
- (3) Die Gewichtung der Modulnoten beim MA-Studiengang History (für Quereinsteiger) ist wie folgt vorzunehmen:

Die drei Grundmodule gehen mit jeweils 5 Prozent, die zwei Vertiefungsmodule mit jeweils 15 Prozent, das Längsschnittmodul mit 10 Prozent, die Master- Abschlussarbeit mit 30 Prozent und die drei Module aus dem BS-Bereich des Faches Geschichte mit jeweils 5 Prozent in die Endnote ein.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium MA-H erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Abschluss der Begutachtung der Master-Abschlussarbeit und damit dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Für das Abschlusszeugnis und Bescheinigungen des Studiengangs MA-H werden die Modulnoten einzeln ausgewiesen.
- (3) Die Modulnoten werden im Abschlusszeugnis und Bescheinigungen in ihrer definitorisch-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (5) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium MA-H wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium in MA-H endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 27

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des „*Master of Arts*“-Grades in History gemäß § 7 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 1 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 28

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs MA-H wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 29

Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der „*Master of Arts*“-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 31
Anwendung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/06 erstmalig für den Master-Studiengang MA-H an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 32
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 04. Februar 2009.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)